

fall kann der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR von der Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens absehen, wenn mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit spätestens nach Ablauf eines weiteren Monats zu rechnen ist. Bis zur Entscheidung über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens stehen dem Geschädigten bzw. dem Erziehungsberechtigten Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 zu.

(4) Über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Entschädigungsansprüche bestehen bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes nicht, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitergehende Entschädigung durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt werden.

§ 11

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Entschädigungen werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen der Sozialversicherung, Versicherungen, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie zusätzliche Versicherungen, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und dieser Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen Rechtsvorschriften nicht aus.

Entschädigungsverfahren

§ 12

(1) Entschädigungsansprüche nach den §§ 9 und 10 Absätze 2 bis 4 sind bei der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion schriftlich geltend zu machen.

(2) Im Falle des § 10 Absätze 2 bis 4 bestätigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion den Sachverhalt und leitet den Entschädigungsantrag an die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR weiter.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion hat das Verfahren auf Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder Todesfalles (§§ 8 und 9) als Folge einer Schutzimpfung auch ohne Antrag des Geschädigten unverzüglich einzuleiten, wenn er Kenntnis von einem solchen Schaden erhält.

§ 13

(1) Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung (§§ 8 und 9) entscheidet eine Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist.

(2) Der Kommission gehören insbesondere an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,
- d) ein in der klinischen Begutachtung solcher Fälle erfahrener Facharzt,

e) ein im Begutachtungswesen erfahrener Beauftragter des Bezirksgutachters.

(3) Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Bestätigung hinsichtlich des sich aus der Entscheidung ergebenden Sachverhaltes einzureichen. Nach der Bestätigung ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Geschädigten durch den Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion auszuhändigen oder zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzulegen. Dieser hat die Kommission innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. Gibt die Kommission der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen innerhalb einer weiteren Woche zuzuleiten. Eine bei der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu bildende Kommission entscheidet binnen weiterer 4 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

(1) Nach Anerkennung des Gesundheitsschadens oder des Todesfalles erfolgt die Feststellung der Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung durch die Staatliche Versicherung der DDR. Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor.

(2) Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 15

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und nach dieser Durchführungsbestimmung beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Geschädigte bzw. der Erziehungsberechtigte oder die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und seiner Ursache erlangten.

(2) Die Verjährung ist gehemmt von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag und solange Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Staatlichen Versicherung der DDR geführt werden.

§ 16

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 oder 49 des Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

§ 17

Durchsetzung von Maßnahmen

Zur Durchsetzung von Pflichtschutzimpfungen und anderen Pflichtschutzanwendungen finden § 41 Abs. 3 und § 44